

Stadt Burg - Beschlussvorlage

öffentlich

| | |
|--|---|
| Fachbereich/Geschäftszeichen Fachbereich 1 | Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 092/2020 |
|--|---|

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | ja | nein | Enthaltung |
|---|----------------|----|------|------------|
| Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss | 07.09.2020 | | | |
| Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss | 09.09.2020 | | | |
| Hauptausschuss | 17.09.2020 | | | |
| Stadtrat | 01.10.2020 | | | |

Betreff:

Bekanntnis zum Mehrgenerationenhaus als Bestandteil der kommunalen Planung zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Burg bekennt sich zum Mehrgenerationenhaus als Bestandteil der kommunalen Planung zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung

Problembeschreibung/Begründung

Die Jugendwerk Rolandmühle gGmbH und das Soziokulturelle Zentrum mit dem Mehrgenerationenhaus ist Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung. Gemeinsam wird Lebensqualität, Teilhabe und gesellschaftlicher Zusammenhalt zwischen Generationen, Kulturen und Lebenslagen gefördert. Im Mittelpunkt steht im Sinne der Demografiestrategie der Bundesregierung die Stärkung der Gemeinschaft von z. B. Kranken und Gesunden, Wohlhabenden und weniger Wohlhabenden, Menschen mit und ohne Behinderungen sowie Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund. Eine Grundvoraussetzung hierfür sind die Begegnung, der Austausch und die Unterstützung von und zwischen Menschen verschiedener Hintergründe in ihrem Wohn- und Lebensumfeld. Um für die Menschen vor Ort im Mehrgenerationenhaus die Möglichkeit einer offenen und niedrigschwelligen Begegnung und Beteiligung zu schaffen, sollen die Mehrgenerationenhäuser durch eine räumliche Offenheit, z. B. mit einem „Offenen Treff“, und durch eine gelebte Willkommenskultur auf niedrigschwellige Art einladen.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben fördert mit dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus den Zuwendungsempfänger mit bis zu 40.000,00 EUR (siehe 5. der Förderrichtlinie vom 27. Mai 2020 - Anlage) jährlich als nicht rückzahlbaren Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung. Hinzu kommt eine jährliche kommunale Kofinanzierung in Höhe von 10.000,00 EUR (siehe 7.1. der

Förderrichtlinie), die vorrangig zu erbringen ist. Die kommunale Kofinanzierung in Höhe von 10.000,00 EUR ist bereits im Zuschuss für die Personalkosten in Höhe von 100.000,00 EUR enthalten.

Der Fördermittelgeber benötigt einen gültigen Beschluss der Vertretungskörperschaft der Kommune als Bekenntnis zum Mehrgenerationshaus. Der Beschluss gilt für die gesamte Programmlaufzeit (01.01.2021 bis 31.12.2028) gelten.

Entwurfsverfasser: Tippelt, Alexander

Finanzielle Auswirkungen ?

| | | | |
|-------------------------------------|----|--------------------------|------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
|-------------------------------------|----|--------------------------|------|

| 1 | Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten) | 2 | davon Zuschüsse: | 3 | jährliche Folgekosten/-lasten |
|---|--|---|-----------------------|---|-------------------------------|
| | 400.000 EUR | | Land: EUR | | 10.000 EUR |
| | | | Sonstige: 320.000 EUR | | |

| | | | |
|---------------------------------------|---------------|------------|-------------------|
| Veranschlagung im Teilhaushalt Nr. | HH-Jahr: 2021 | 10.000 EUR | Produktsachkonto |
| | Folgejahr: | 10.000 EUR | 3661100000.531800 |

Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

 Genehmigung

 Anzeige

 nicht erforderlich

Burg, 11.08.2020

Rehbaum
Bürgermeister

Anlagen: